

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 17.12.2020
Sl/Sz

Corona Update 17.12.2020

Lockdown-Umsatzersatz 7.12. bis 31.12., neuer Verlustersatz versus Fixkostenzuschuss

1) Lockdown-Umsatzersatz 7.12. bis 31.12.2020

Ab sofort kann über Finanzonline der Lockdown-Umsatzersatz für den Zeitraum 7.12. bis 31.12.2020 beantragt werden. Er kommt für Unternehmen in Betracht, die in diesem Zeitraum direkt von den mit der zweiten Covid-19 Schutzmaßnahmenverordnung normierten Einschränkungen betroffen sind. Insbesondere Seilbahnen, Gastgewerbe, Beherbergungsgewerbe, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Veranstaltungen, aber auch Reisebüros, Personenbeförderung etc. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die im Betrachtungszeitraum gegenüber auch nur einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin eine Kündigung aussprechen!

Der Umsatzersatz entspricht 50% des Dezemberumsatzes 2019, aliquotiert für die Tage vom 7. bis zum 31. bzw. für Seilbahnbetriebe vom 7. bis zum 23igsten des Monats.

Ein Lockdown-Umsatzersatz darf nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller „einen Fixkostenzuschuss 800.000“ für den Betrachtungszeitraum Dezember in Anspruch nimmt. Wenn dies der Fall war, so kann dennoch ein Lockdown-Umsatzersatz beantragt werden, sofern sich der Antragsteller verpflichtet, den gesamten Fixkostenzuschuss an die COFAG zurückzuzahlen. Der Lockdown-Umsatzersatz darf auch nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller bereits einen Verlustersatz (siehe Punkt 2) beantragt hat. Daher muss ein Lockdown-Umsatzersatz zeitlich immer vor dem Verlustersatz beantragt werden! Wird ein Verlustersatz zeitlich nach einem Lockdown-Umsatzersatz beantragt, so darf im Antrag auf Verlustersatz nicht der Betrachtungszeitraum November bzw. Dezember gewählt werden, wenn der Antragsteller für November und/oder Dezember den Umsatzersatz in Anspruch nimmt.

Termin für den Antrag Lockdown-Umsatzersatz: **Letzter Tag 15.1.2021.**

Im Anhang finden Sie das Finanzonline-Antragsformular, die Richtlinien über die Gewährung des Umsatzersatzes nach dem aktuellen Stand und eine Liste der direkt betroffenen Branchen für den Lockdown-Umsatzersatz ab 7.12.2020.

2) Neu: Verlustersatz

Die wesentlichste bisherige Corona-Hilfe (neben der Kurzarbeit) war der Fixkostenzuschuss, zuerst ab 40% Umsatzrückgang, nun in der neuen Variante „Fixkostenzuschuss 800.000“ (weil mit 800.000,-- gedeckelt) schon bei 30% Umsatzrückgang und mit erweitertem Fixkostenkatalog.

Alternativ dazu gibt es seit gestern Nachmittag die Möglichkeit über Finanzonline einen Verlustersatz zu beantragen. Der Antrag kann für einen oder mehrere Betrachtungszeiträume gestellt werden, die aber zeitlich zusammenhängen müssen. Betrachtungszeiträume sind jeweils die Monate Oktober 2020 bis Juni 2021 und der Zeitraum 16.9. bis 30.9.2020.

Ein Verlustersatz darf nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller einen „Fixkostenzuschuss 800.000“ in Anspruch nimmt. Sofern er vom Fixkostenzuschuss zurücktritt und diesen zurückbezahlt, kann auch ein Verlustersatz beantragt werden. Man kann also durchrechnen, ob der Fixkostenzuschuss oder der Verlustersatz günstiger ist.

Unzulässig sind Anträge für November und Dezember 2020, wenn man für diese Monate einen Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch genommen hat. Um hier eine geordnete Abwicklung sicher zu stellen, muss daher der Umsatzersatz zeitlich immer vor dem Verlustersatz beantragt werden!!

Ein Antrag auf Verlustersatz muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden. Ersetzt werden 70% der Verluste in den beantragten Betrachtungszeiträumen, bei Kleinunternehmen unter 50 Dienstnehmern 90%. Der Antrag muss bis spätestens 30.6.2021 eingebracht werden, ist aber bereits ab 16.12.2020 möglich. Aufgrund des Antrages wird eine erste Tranche in Höhe von 70% ausbezahlt. Die zweite Tranche muss mit einer Endabrechnung bis 31.12.2021 beantragt werden. Für die Beantragung der ersten Tranche sind die Verluste gegebenenfalls –

bestmöglich – im Rahmen einer Prognoserechnung zu schätzen. Bei Beantragung der zweiten Tranche sind die Höhe des Verlustes sowie des Umsatzausfalls durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter mittels einer gutachterlichen Stellungnahme zu bestätigen.

Im Anhang finden Sie das Finanzonline Antragsformular für den Verlustersatz, Verordnung des Finanzministers betreffend Richtlinien hierzu und FAQ's zum Verlustersatz mit Stand 15.12.2020.

Die Corona-Hilfsmaßnahmen sind für eine Überbrückung der wirtschaftlich extrem schwierigen Situation unerlässlich und daher ist jede Hilfsmaßnahme zu begrüßen. Allerdings hat auch die Komplexität der Anträge deutlich zugenommen und wir möchten daher neuerlich in Erinnerung rufen, dass Anträge von uns nicht „automatisch“ eingebracht werden, sondern immer nur über ausdrückliche Auftragserteilung. Für alle Berechnungen und Überlegungen in diesem Zusammenhang stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.